



BDL Markgrafenstraße 19 10969 Berlin

Herrn
Raimund Röseler
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Per Mail:
banken-3@bundesbank.de;
Konsultation-02-16@bafin.de

Kontakt:

Dr. Matthias Pytlik
pytlik@leasingverband.de
Fon +49(0)30-20 63 37-21
Fax +49(0)30-20 63 37-30

Berlin, 25. April 2016

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen e.V. (BDL) zur Konsultation 02/2016 – MaRisk-Novelle 2016 (GZ BA 54-FR2210-2016/0008)

Sehr geehrter Herr Röseler,

der BDL vertritt die Interessen der deutschen Leasing-Branche, die ein jährliches Neugeschäft von rund 59 Mrd. EUR erwirtschaftet und wesentlichen Anteil an der Investitionsversorgung des deutschen Mittelstandes hat. Wir sind überzeugt, dass der konstruktive Dialog der richtige Weg ist, um zu einer sachgerechten Aufsicht im Finanzsektor zu finden, und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Bevor wir auf einzelne Aspekte des Konsultationspapiers eingehen, fassen wir die aktuelle Situation in der Branche zusammen, die die Grundlage für unsere Stellungnahme bildet.

Das Geschäftsmodell von Leasing-Unternehmen in Deutschland ist mittelständisch geprägt, in der Realwirtschaft verankert und ausgesprochen risikoarm

Im BDL sind rund 170 Leasing-Unternehmen organisiert, die zusammen einen Anteil von über 90 Prozent des deutschen Marktes repräsentieren. Gut ein Drittel der meist inhabergeführten Gesellschaften hat nur einen Einzelgeschäftsführer oder Einzelvorstand. Die Hälfte hat weniger als 15 Beschäftigte und rund drei Viertel der Gesellschaften haben weniger als 50 Mitarbeiter.

Im Mittelpunkt des Geschäftsmodells steht das Leasing-Objekt. Meistens handelt es sich dabei um Investitionsgüter für ebenfalls mittelständische Unternehmen. Leasing-Gesellschaften werden Eigentümer der Investitionsgüter, die sie ihren Kunden gegen Zahlung eines Entgeltes für einen fest vereinbarten Zeitraum zur Nutzung überlassen. Grundlage dafür ist das allgemeine deutsche Mietrecht. Am Ende des Nutzungsüberlassungszeitraums verwerten Leasing-Unternehmen die Investitionsobjekte überwiegend am Markt und nutzen dazu ihre etablierten Absatzkanäle.

Da das Investitionsobjekt im Mittelpunkt des Leasing-Prozesses steht, bilden genaue Kenntnisse der Beschaffungs- und Absatzmärkte sowie der technischen und wirtschaftlichen Eigenheiten der Objekte die Grundlage des Leasing-Geschäftes. Damit sind Leasing-Unternehmen fest in der Realwirtschaft verankert. Leasing-Unternehmen refinanzieren sich überwiegend mittels voll regulierter Kreditinstitute. Dabei wird die Übernahme von Liquiditätsrisiken vermieden und eine fristenkongruente Refinanzierung angestrebt. Dies korrespondiert mit dem ausgeprägt realwirtschaftlichen Geschäftsmodell im deutschen Leasing, in dem Fristentransformation keine Rolle spielt.



Eigentümergebietung und Objekt-Know-how führen dazu, dass das Leasing-Geschäft in Deutschland ausgesprochen risikoarm ist. Selbst nach Zahlungsstörungen oder gar Zahlungsausfällen realisieren Leasing-Geber durch den guten Zugang zum Objekt und die ausgeprägte Objekt- und Verwertungskompetenz oft keine oder nur geringe Verluste. Dieser Befund wird durch repräsentative Studien empirisch belegt.¹

Seit Leasing-Unternehmen in Deutschland der Aufsicht unterstellt wurden, findet ein tiefgreifender Konsolidierungsprozess statt

Trotz der realwirtschaftlichen Orientierung und der Risikoarmut wurde die Leasing-Branche in Deutschland einer eingeschränkten Bankenaufsicht unterstellt. Dadurch wurde ein tiefgreifender, struktureller Wandel ausgelöst, der dazu führte, dass die Anzahl der Leasing-Gesellschaften stark abgenommen hat. In jüngster Zeit hat sich der Konsolidierungsprozess zwar verlangsamt, ist aber immer noch nicht abgeschlossen.

Mit dem Rückzug zahlreicher Leasing-Unternehmen vom Markt wurde das Angebot mitunter hochspezialisierter Leistungen der Leasing-Unternehmen eingeschränkt, wovon vor allem Investitionen mittelständischer Unternehmen betroffen sind. Oftmals ist die Kreditfinanzierung eben keine Alternative zum Leasing, weil Leasing eine Finanzierungs- und Investitionsmöglichkeit mit originären Leistungsmerkmalen darstellt. Um die Vielfalt des Finanzsektors in Deutschland zu bewahren und um spezifische Leistungsangebote, die nur durch Leasing realisierbar sind, zu erhalten, darf der Konsolidierungsdruck in der Leasing-Branche nicht weiter gesteigert werden.

Bei der aktuellen Novellierung der MaRisk gilt es deshalb, der mittelständischen Prägung, der Risikoarmut und den Besonderheiten des Leasing-Geschäftes mehr Beachtung zu geben und dem Proportionalitätsprinzip stärker Rechnung zu tragen. Folgende Anmerkungen ergeben sich im Einzelnen:

AT 3 Tz. 1 In der Finanzkrise hat die Leasing-Branche den überzeugenden Nachweis erbracht, dass sie über eine nachhaltige und funktionierende Risikokultur verfügt. Ein wesentlicher Grund ist die mittelständische Prägung in Verbindung mit überschaubaren Unternehmensgrößen. Darüber hinaus verfügen Institute bereits heute über ein umfangreiches und ausreichendes Instrumentarium, um eine angemessene Risikoneigung institutsweit sicher zu stellen. Der zusätzliche Nutzen, den die formale Etablierung einer Risikokultur über das bestehende Instrumentarium hinaus erbringen soll, bleibt daher insbesondere für mittelständische Unternehmen unklar.

i.V.m.

AT 4.2 Tz. 2,

AT 5 Tz. 3g,

AT 4.3.4

Ebenso sollten explizite Verpflichtungen zur Festlegung (AT 4.2. Tz. 2) und Kommunikation (AT 3 Tz. 1) des Risikoappetits sowie die Erstellung eines Verhaltenskodex (AT 5 Tz. 3g) auf große Unternehmen beschränkt werden, so wie es im Anschreiben auf S. 4 auch zum Ausdruck gebracht wird. Als Kennziffer zur Abgrenzung großer Institute ist die in AT 4.3.4 genannte Bilanzsumme von mehr als 30 Milliarden Euro geeignet.

Aufgrund des nur schwer operationalisierbaren Begriffs der „angemessenen Risikokultur“ werden mittelständische Leasing-Unternehmen andernfalls dem Risiko eines unbeabsichtigten Regelverstößes ausgesetzt. Darüber hinaus kann mit der Umsetzung ein erheblicher Aufwand verbunden sein, dem bei

¹ Vgl. Deloitte (2013): The Risk Profile of Leasing: The Role of the leased Asset.



mittelständischen Unternehmen mit etablierter Risikokultur kein angemessener Zusatznutzen gegenübersteht.

- AT 4.1 Tz. 10** Die geforderte prozessuale und organisatorische Trennung zwischen Methodenentwicklung und Validierung wird an die Komplexität des Gesamtprozesses geknüpft ohne auf unternehmensspezifische Voraussetzungen einzugehen. Auch hier sollte der Proportionalität Rechnung getragen werden und die Trennung als Soll-Vorschrift gefasst werden, die an die institutsspezifischen Gegebenheiten zu knüpfen ist. Andernfalls droht die Forderung nach einer organisatorischen Trennung insbesondere mittelständische Unternehmen vor eine nur schwer zu erfüllende Aufgabe zu stellen.
- AT 4.3.1 Tz. 1** Gleiches gilt für die Vorschrift einer generellen Cooling-Off Periode für Mitarbeiter beim Wechsel aus dem Vertriebsbereich in Kontrollbereiche. Bei weiterer Auslegung des „Vertriebsbereiches“ kann das Wechselverbot bei mittelständischen Unternehmen die Möglichkeiten zur Personalentwicklung unangemessen einschränken. Ebenso drohen durch BT 2.2 Tz.3 unangemessene Einschränkungen beim Wechsel von Mitarbeitern zur Internen Revision. Insbesondere bei mittelständischen Unternehmen sollte die Beschränkung zum Wechsel daher in Abhängigkeit von den organisatorischen Voraussetzungen beurteilt werden.
- i.V.m.
BT 2.2 Tz.3
- AT 4.3.3 Tz. 2** In Bezug auf Stresstests für das Gesamtrisikoprofil ist nicht klar verständlich, ob grundsätzlich alle Institute zu Stresstests des Gesamtrisikoprofils verpflichtet werden, oder ob auch die Pflicht zur Erstellung dem in Satz 2 genannten Proportionalitätsprinzip folgt.
- Da nur bei großen Instituten eine aussagefähige Verbindung zu übergeordneten Szenarien und makroökonomischen Entwicklungen hergestellt werden kann, sollten auch nur große Institute zu Stresstest des Gesamtrisikoprofils verpflichtet werden. Bei mittelständischen Instituten sind Risiken hingegen überwiegend ideosynkratischer Natur. Deshalb sind diese Institute durch Pflichten zur Erstellung von Stresstests für ihre wesentlichen Risiken gemäß AT 4.3.3 Tz. 1 sowie durch die umfangreichen Pflichten der Risikotragfähigkeitsrechnung ausreichend reguliert. Daher sollte AT 4.3.3 Tz. 2 dahingehend klargestellt werden, dass die Pflicht zur Erstellung von Stresstests für das Gesamtrisikoprofil dem Proportionalitätsgrundsatz folgt und auf große Institute beschränkt wird.
- AT 7.2 Tz. 4** In der Leasing Branche sind selbst entwickelte Anwendung weit verbreitet, da standardisierte, fest programmierte IT-Lösungen oftmals nicht verfügbar sind und nur durch den Einsatz von IDV den instituts- und branchenspezifischen Anforderungen Rechnung getragen werden kann. Die Forderung in AT 7.2 Tz. 2 bei der Ausgestaltung der Systeme und Prozesse auf „gängige Standards“ abzustellen, kann daher eine schwer bzw. gar nicht erfüllbare Anforderung insbesondere für mittelständische Leasing-Unternehmen darstellen.
- i.V.m.
AT 7.2 Tz. 2
- Da selbst bei schwerwiegenden Störungen der IT eines Leasing-Unternehmens negative Folgen auf das Unternehmen selbst beschränkt bleiben und die Höhe der Schäden in der Regel beherrschbar sind, sollten die Anforderungen an die technisch-organisatorische Ausstattung insgesamt und die an die IDV im Besonderen unter Berücksichtigung des Proportionalitäts-



Seite 4

prinzips beurteilt werden. Ein entsprechender Hinweis in AT 7.2 Tz. 4 würde die Klarheit erhöhen.

AT 9 Tz. 1

Gemäß den Erläuterungen zu AT 9 Tz. 1 sind Software und diesbezügliche Unterstützungsleistungen nicht als sonstiger Fremdbezug, sondern als Auslagerung einzustufen, sofern sie zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken eingesetzt werden oder für die Durchführung von bankgeschäftlichen Aufgaben von wesentlicher Bedeutung sind.

Eine derart breite Auslegung führt zu der Frage, ob bereits der Bezug standardisierter Buchhaltungs- oder Kalkulationssoftware mit institutsspezifischen Anpassungen (inkl. entsprechendem Beratungsaufwand) als Auslagerung einzustufen ist.

Hier wäre eine Klarstellung mit „Augenmaß“ hilfreich, um eine entsprechende Abgrenzung zwischen Auslagerung und klassischem Fremdbezug von Software besser vornehmen zu können. Ebenso ist der Begriff "Kernbankensystem" nicht auf Leasing-Unternehmen und andere Institutsgruppen übertragbar und bedarf daher der Erläuterung.

AT 9 Tz. 4

i.V.m.

Des Weiteren ist eine vollständige Auslagerung von Kontrollbereichen nicht (Risikocontrolling) oder nur unter bestimmten Voraussetzungen (Compliance, Interne Revision) möglich.

AT 9 Tz. 5

Während in Tz. 4 noch eine Gleichbehandlung der Kontrollbereiche vorgesehen scheint, wird in Tz. 5 die vollständige Auslagerung der Risikocontrolling-Funktion für unzulässig erklärt. Die Differenzierung zwischen Risikocontrolling auf der einen Seite und Interner Revision sowie Compliance auf der anderen Seite erscheint inkonsistent. Die vollständige Auslagerung aller Bereiche sollte grundsätzlich möglich sein.

Zudem führt die Beschränkung zur vollständigen Auslagerung der Internen Revision und der Compliance auf „kleine“ Institute den Anwendungsbereich unangemessen stark ein. Dies gilt insbesondere für Institute, die Synergien innerhalb einer Gruppe bzw. eines Konzerns nutzen. Da Muttergesellschaften über AT 4.5 Tz. 5 ohnehin dazu verpflichtet sind, Tochtergesellschaften über angemessene Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse einzubinden, sollte eine vollständige Auslagerung nicht ausgeschlossen werden. Ohne Nutzung der dadurch entstehenden Synergien kann sich der Betrieb von Tochtergesellschaften sonst als unwirtschaftlich erweisen, was zur Verstärkung von Konzentrationstendenzen führt.

Zudem bleibt offen, welche Institute als „klein“ anzusehen sind. Eine Operationalisierung analog zu den Erläuterungen in AT 4.3.4 Tz. 1 wäre geeignet, die Klarheit zu erhöhen.

Darüber hinaus werden in AT 9 Tz. 5 neben Kontrollbereichen auch "Kernbankbereiche" aufgeführt. Auch hier gilt klarzustellen, welche Bereiche bei anderen Institutsgruppen darunter zu verstehen sind.

AT 9 Tz. 6

Institute sollen bei wesentlichen Auslagerungen soweit sinnvoll und möglich zur Festlegung von Ausstiegsstrategien verpflichtet werden. Erläuternd wer-



den auch die mit Ausstiegsstrategien verbundenen Ziele dargestellt. Dennoch bleiben Form, Inhalt und Umfang von Ausstiegsstrategien unklar. Dies gilt umso mehr, da bereits jetzt umfangreiche Vorkehrungen getroffen werden müssen, um bei Beendigungen wesentlicher Auslagerungen Kontinuität und Qualität sicher zu stellen. Es stellt sich die Frage, was über das bestehende Instrumentarium hinaus durch Ausstiegsstrategien geleistet werden soll und wie dies umzusetzen ist.

Dies gilt insbesondere für den IT-Bereich, für den bereits jetzt dezidierte Notfallkonzepte vorliegen müssen und das Betriebskontinuitätsmanagement gängige Praxis ist.

BT 1.2 Tz. 5 Es ist vorgesehen, in der Entwicklungsphase von Objekt- und Projektfinanzierungen in Zukunft Besichtigungen und Bautenstandskontrollen vorzuschreiben. Dabei werden die Merkmale von Objekt- und Projektfinanzierungen jedoch nicht aufgeführt, so dass die Abgrenzung von anderen Finanzierungen mit Unsicherheit behaftet sein kann. Eine Abgrenzung wie in der aktuellen Konsultation des BCBS zum Kreditrisikostandardansatz vorgesehen oder ein Verweis würde die Klarheit erhöhen.

BT 2.4 Tz. 4 Die Vorschrift zur vierteljährlichen Berichterstattung der Internen Revision ist bei kleinen Instituten weder angemessen noch praktikabel und stellt eine unnötige Formalisierung der Berichtsprozesse dar. Eine anlassbezogene und turnusmäßige Prüfung von Schwerpunkten in Verbindung mit einer mindestens jährlichen Berichterstattung sollte insbesondere bei kleinen Instituten und solchen mit wenig komplexem Geschäft zur Erfüllung der Berichtspflichten ausreichend sein.

BT 3 Mit BT 3 werden die Berichtspflichten neu gefasst und an einem Ort zusammengestellt. Mit der Neufassung wird die Klarheit der Anforderung gefördert und die Standardisierung der Berichterstattung vorangetrieben. Das Niveau der Anforderungen an die Berichterstattung wird dabei in mehrfacher Hinsicht gesteigert. So werden eine zukunftsorientierte Risikoeinschätzung (BT 3.1 Tz. 1 und BT 3.2 Tz. 2) und die Fähigkeit zur Ad-hoc-Berichterstattung (BT 3.1 Tz. 3) gefordert sowie eine mindestens vierteljährliche Berichterstattung verbindlich vorgeschrieben.

i.V.m.

BT 3.1 Tz. 1,

BT 3.2 Tz. 2,

BT 3.1 Tz. 3.

Vor dem Hintergrund, dass die Leasing-Branche mittelständisch geprägt ist und das Leasing-Geschäft im Vergleich zum Bankgeschäft überwiegend risikoarm betrieben wird, führt BT 3 zu einer unangemessenen Überhöhung der Anforderungen an die Berichterstattung. Dies wiegt schwer, da die Erfüllung der Berichtspflichten an hohe personelle und materielle Voraussetzungen geknüpft ist. Anstatt einen Standard festzulegen, der sich an einem Durchschnitt im Bankgeschäft orientiert, sollte in BT 3.1 dem Proportionalitätsprinzip explizit Rechnung getragen werden.

BT 3.4 Tz. 2 Mit Tz. 2 wird vorgeschrieben, dass Marktbereiche im Kreditgeschäft einen monatlichen Bericht zu erstellen haben, der einen umfassenden Überblick auch über Engagements der Intensivbetreuung geben soll. Das Risikoreporting ist jedoch bereits Aufgabe der Risikocontrollingfunktion, so dass Tz. 2 zu einer doppelten Berichtspflicht über identische Sachverhalte führt. Die Bündelung der Berichtspflichten bei der Risikocontrollingfunktion deckt den Informa-



Seite 6

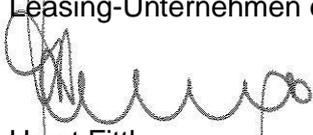
tionsbedarf und hilft redundantes Reporting zu vermeiden. Die Verpflichtung der Marktbereiche im Kreditgeschäft zur Erstellung separater Berichte sollte daher gestrichen werden.

Leasing-Unternehmen sind fest in der Realwirtschaft verankert und bilden zugleich einen bedeutenden Teil der Finanzbranche in Deutschland. Um die Vielfalt der Branche zu erhalten und die Stabilität des Finanzsystems zu fördern, ist eine Aufsicht mit Augenmaß, die den spezifischen Eigenschaften der Akteure Rechnung trägt, von großer Bedeutung.

Die Leasing-Branche ist mittelständisch geprägt und betreibt ihr Geschäft risikoarm. Dies sollte in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement angemessen berücksichtigt werden. Deshalb hoffen wir, dass unsere Hinweise Beachtung finden, und freuen uns, den konstruktiven Dialog fortzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e. V.



Horst Fittler
Hauptgeschäftsführer



Dr. Matthias Pyllik
Referatsleiter
Betriebswirtschaft und Finanzierung